

Sitzungsvorlage 037/2014

öffentlich

TOP: Aufwandsentschädigung (Erfrischungsgeld) für Kommunalwahlen

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Hauptausschuss	07.04.2014	
Stadtrat	10.04.2014	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

I. Anlass:

Am 25. Mai 2014 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Europawahl und gleichzeitig im Land Sachsen-Anhalt Kreis- und Gemeindewahlen (verbundene Kommunalwahlen) statt. Im Burgenlandkreis und in der Stadt Weißenfels betrifft dies folgende, von den zuständigen Wahlorganen zu organisierende und durchzuführende Kommunalwahlen:

- Wahl des Kreistages
- Wahl des Landrates
- Wahl des Stadtrates
- Wahl der Ortschaftsräte in den 12 Ortschaften der Stadt Weißenfels.

Aufgrund des großen Umfangs dieser Wahlen handelt es sich für die im Wahlehrenamt tätigen Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände der Stadt Weißenfels um eine besonders anspruchsvolle Aufgabe. Dies betrifft sowohl die zeitliche Inanspruchnahme, als auch die Verantwortung für die richtige Ermittlung des Wahlergebnisses aller Wahlen.

Da es sich im Wahlehrenamt um eine ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Weißenfels handelt, gibt es dafür keine Vergütung im Sinne einer „Bezahlung“. Die Inhaber der Wahlehrenämter haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes (sog. „Erfrischungsgeld“). Ferner besteht im Einzelfall und auf Antrag ein Anspruch auf Ersatz insbesondere von nachgewiesenen Fahrtkosten und Verdienstausschlag.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Beschlussfassung einer über den gesetzlichen Mindestsatz hinausgehenden Aufwandsentschädigung für die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände der Stadt.

II. Zur Rechtslage:

Nach Europawahlrecht erhalten die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände für ihre Tätigkeit bei der Europawahl ein Erfrischungsgeld i. H. v. 21,00 Euro (§ 10 Eu-WO). Diese Kosten trägt der Bund. Werden Europawahl und Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt, erstattet der Bund diese Wahlkosten für die Europawahl nur anteilig i. H. v. 10,50 Euro, wenn für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen gemeinsame Wahlvorstände genutzt werden. Das ist bei der Stadt Weißenfels der Fall. Die Begründung besteht darin, dass sich bei der gleichzeitigen Tätigkeit eines Wahlvorstandes für die Europawahl und Kommunalwahlen der zu entschädigende Aufwand auf beide Wahlarten verteilt und sich nicht „verdoppelt.“

Für die Kommunalwahlen erhalten die Beisitzer der Gemeindewahlausschüsse und die Wahlvorstände einen gesetzlichen Mindestsatz von 16,00 Euro (§ 9 Abs. 1 KWO LSA). Der für die jeweilige Kommunalwahl zuständige Gemeinderat bzw. Kreistag kann höhere Sätze beschließen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA).

Ausgehend davon besteht bei gemeinsamen Wahlvorständen für Europawahl und Kommunalwahlen ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung (sog. „Erfrischungsgeld“).

geld“) für die Europawahl i. H. v. 10,50 Euro und die Kommunalwahlen i. H. v. 16,00 Euro, also insgesamt 26,50 Euro.

Finden Gemeinde- und Kreiswahl am gleichen Tag statt, so gelten die Wahlkosten der Gemeinde als zu gleichen Teilen durch die Gemeinde- und Kreiswahlen entstanden (§ 54 Abs. 3 Satz 4 KWG LSA).

Das bedeutet, dass auf jeden Fall der Mindestsatz für die Wahlvorstände der Kommunalwahlen jeweils hälftig von den Gemeinden (Städten) und Landkreisen zu tragen ist. Der Burgenlandkreis hat sich im Rahmen seiner Verantwortung für die Kreiswahlen bereiterklärt, sich darüber hinaus auch an von Städten und Gemeinden beschlossenen höheren (aufgestockten) Entschädigungssätzen zu beteiligen. Die Grenze soll als Orientierung beim Erfrischungsgeld für die Mitglieder nicht personenidentischer Wahlvorstände liegen (21,00 Euro EU-Wahl + 16,00 Euro Kommunalwahlen).

III. Erhöhung der Aufwandsentschädigung:

Die Klärung des Anspruchs auf „Erfrischungsgeld“ zur gleichzeitig stattfindenden Europawahl und den Kommunalwahlen am 25.05.2014 hatte aufgrund der vergleichbaren Situation insbesondere vor 5 Jahren gezeigt, dass damit in den Städten und Gemeinden unterschiedlich umgegangen wurde und es auch keine so klare Auslegung gab, wie dies nunmehr erfolgt ist. So wurde durch die Stadt Weißenfels in der Vergangenheit auch bei personenidentischen Wahlvorständen für die Europawahl und die Kommunalwahlen an die Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld von 37,00 Euro (21,00 Euro + 16,00 Euro) gezahlt.

Aufgrund der besonderen Anforderungen zu den anstehenden Wahlen soll ein solcher Gesamtbetrag als Aufwandsentschädigung den in Frage kommenden Wahlorganen auch dieses Mal gewährt werden.

Die Aufwandsentschädigung gibt den Wahlvorständen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen pauschalen Ausgleich für den damit verbundenen zeitlichen und finanziellen Aufwand. Die besondere Beanspruchung zu den am 25.05.2014 stattfindenden Wahlen rechtfertigt eine solche Aufstockung.

Der Aufstockung durch die Stadt unterliegt die Aufwandsentschädigung über den Mindestsatz von 16,00 Euro hinaus für die Kommunalwahlen und die von der Stadt eingesetzten Wahlorgane. Aufgrund dessen soll diese Aufwandsentschädigung über den gesetzlichen Mindestsatz um weitere 10,50 Euro aufgestockt werden, auf 26,50 Euro, und zwar für folgende Wahlorgane:

- die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Gemeindewahlausschusses der Stadt Weißenfels,
- die Mitglieder der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Weißenfels,
- die Mitglieder der Briefwahlvorstände der Stadt Weißenfels zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Diese höhere Aufwandsentschädigung ist durch die geplanten finanziellen Mittel für die Wahlen aufgrund der Erfahrungen zur letzten vergleichbaren Wahl bereits abgesichert.

IV. Entscheidungszuständigkeit:

Die Entscheidungszuständigkeit für die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und die Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt ist kraft Gesetzes dem Stadtrat zugewiesen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 24 GO LSA). Die Vorberatung obliegt dem Hauptausschuss nach § 13 Abs. 4 Hauptsatzung. Es handelt sich in erster Linie um eine kommunalpolitische Entscheidung zur Würdigung des Wahlehrenamtes und keine rein finanzielle Frage.

Erarbeitet: Rechtsamt

Beschlussvorschlag für den Stadtrat der Stadt Weißenfels:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, den Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern des Gemeindewahlausschusses der Stadt Weißenfels, den Mitgliedern der Wahlvorstände in den Wahlbezirken der Stadt Weißenfels und den Mitgliedern der Briefwahlvorstände der Stadt Weißenfels zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 26,50 Euro zu gewähren.

Risch
Oberbürgermeister